

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH

(Stand 19.04.2018)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- I. Allen – auch zukünftigen – Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH – nachfolgend einheitlich auch mit „Sto“ bezeichnet – gegenüber den in Abs. II genannten Käufern liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, es sei denn, die Geltung der Sto Export-Geschäftsbedingungen wurde vereinbart. Für die Überlassung von Mehrweggebinden und sonstigen Mehrwegverpackungen sowie von Materialcontainern gelten vorrangig die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH für die Überlassung von Silos samt Silo- und Maschinenteknik und Materialcontainern (Mehrweggebinde)“, ergänzend die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen sind im Internet unter www.sto.de abrufbar. Abweichende oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, Sto hätte schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- II. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Käufern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer (§ 14 BGB)), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Anwendungstechnische Hinweise, Angaben über Produkteigenschaften, Bestellungen von getönten Materialien

- I. Anwendungstechnische Hinweise, Verarbeitungshinweise, Ratschläge und Empfehlungen, die Sto in Wort und Schrift zur Unterstützung des Käufers oder Verarbeiters gibt, erfolgen entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand von Sto. Sie sind unverbindlich, sie begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Hinweise und Empfehlungen von Sto entbinden Käufer und Verarbeiter in keinem Fall von der Verpflichtung, sich von der Eignung der Erzeugnisse von Sto für den jeweiligen Verwendungszweck selbst zu überzeugen.
- II. Angaben über Produkteigenschaften stellen keine Garantieübernahme dar, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet oder individualvertraglich als solche vereinbart werden.
- III. Bei Bestellungen von getönten Materialien, nach Mustern oder Farbtouren, sowie Nachbestellungen, farbtongleich oder nicht, und/oder Lieferungen in mehreren Teillieferungen ist zu beachten, dass die Struktur und Saugfähigkeit des Untergrundes, das Alter des Vergleichsmaterials, die Umgebungseinflüsse, die Viskosität, die Trocknungszeit, die Abbindezeit sowie die Lichtverhältnisse einen Farbton verändern und/oder beeinflussen und dass geringfügige Abweichungen hinsichtlich Farbton, Struktur, Viskosität, Trocknungszeit und Abbindezeit möglich sind. Dies ist branchenüblich, dem Käufer bekannt und stellt keinen Mangel dar; es sei denn, die Abweichung ist dem Käufer nicht zumutbar. Bei farbtongleichen Nachbestellungen muss die Auftragsnummer des letzten Farbtourenauftrages angegeben werden. Farbtonvergleiche sind unter gleichen Bedingungen vorzunehmen. Vor der Verarbeitung ist vom Käufer am Objekt die Farbtongenauigkeit zu prüfen.
- IV. Sämtliche Farbtonmuster von Sto sind im Druckverfahren hergestellt. Dies ist dem Käufer bekannt. Geringe Farbtonabweichungen gegenüber den Originalfarbtönen sind drucktechnisch und/oder materialbedingt; sie stellen keinen Mangel dar, es sei denn, sie sind dem Käufer nicht zumutbar.
- V. Die für das jeweilige Produkt geltenden technischen Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter sind Vertragsbestandteil. Die technischen Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter stehen u. a. in dem Bereich „Produktprogramm“ der Internetseite www.sto.de zum Download zur Verfügung.

§ 3 Mehr- oder Minderlieferungen, Teillieferungen

- I. Die Bestellung der Produkte erfolgt nach Mengenangaben mit Bezug auf die von Sto angebotenen Produkte. Werden Mengen durch Flächenangaben mitgeteilt bzw. bestellt, so erfolgt die Umrechnung durch Sto nach Erfah-

rungswerten. In solchen Fällen sind Mehr- oder Minderlieferungen – auch bei getöntem Material – branchenüblich von bis zu 10 % möglich.

- II. Sto ist zur Teillieferung und Teilleistung in zumutbarem Umfang berechtigt.

§ 4 Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, Schadensersatz wegen Leistungsverzögerung

- I. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von Sto bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, sind Lieferfristen unverbindlich.
- II. Sofern Sto verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Sto nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Sto den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist ebenfalls aus Gründen, die Sto nicht zu vertreten hat, nicht verfügbar, ist Sto berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird Sto unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von Sto, wenn Sto ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Sto noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder Sto im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- III. Lieferfristen beginnen nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen durch den Käufer sowie der Einhaltung der vereinbarten Regelungen (z. B. Vorkasse). Bei Waren, die nach Käuferwünschen hergestellt oder angepasst werden, beginnt die Lieferfrist in keinem Fall vor der Bezahlung.

§ 5 Transport, Gefahrgüter, Paletten, Verpackung

- I. Vorbehaltlich Abs. II und sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, liefert Sto innerhalb Deutschlands ab EUR 100,00 Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich frachtfrei bis zum vereinbarten Bestimmungsort, d. h. Ablieferung an der Bordsteinkante des Bestimmungsortes. Ist frachtfreie Lieferung geschuldet, so gilt dies nur für den branchenüblichen Versand und Transport. Mehrkosten, die z. B. für vom Käufer gewünschte Expressfracht entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Entsprechendes gilt für Mehrkosten wegen Luftfracht, Fährbenutzung, Transportversicherung, Gefahrguttransport oder Spezialfahrzeugen. Für Lieferungen im Auftragswert unter EUR 100,00 (ohne Umsatzsteuer) berechnet Sto eine Transportpauschale in Höhe von EUR 19,50 (zzgl. USt.).
- II. Bei Lieferung ins Ausland oder auf die deutschen Ostsee- oder Nordseeinseln sind unabhängig vom Auftragswert Frachtkosten zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus der entsprechenden Preisliste.
- III. Bei der Lieferung von Dämmplatten gehört das Abladen am Bestimmungsort nicht zu den von Sto zu erbringenden Pflichten. Für die Lieferung von Dämmplatten im Volumen von bis zu 5 m³ wird eine Transportpauschale gemäß jeweils gültiger Preisliste berechnet (Pauschale gemäß Vorlieferant).
- IV. Paletten werden bei Auslieferung berechnet; im Übrigen gilt Abs. V.
- V. Zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen gelten die gesetzlichen Regelungen, deren Anforderungen Sto erfüllt.
- VI. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist Sto berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Sto eine pauschale Entschädigung i. H. v. EUR 1,00 pro Arbeitstag und Palettenplatz, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Sto überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6 Preise und Zahlung

- I. Preise gelten zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Rechnungen sind sofort zur

Zahlung fällig. Soweit Zahlungsziele eingeräumt werden, gelten diese nicht allgemein, sondern nur für den in Bezug genommenen Vorgang. Die kalendermäßige Bestimmung eines Zahlungsziels stellt ein verzugsbegründendes Datum dar. Sto ist zudem auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, nach entsprechender Mitteilung durch Sto weitere Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

- II. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 2 Monaten oder im Rahmen eines Bezugs- oder Sukzessivlieferungsvertrages nach Ablauf einer Vertragsdauer von 2 Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, in dem nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien nicht abwendbare Kostensenkungen oder -erhöhungen eingetreten sind. Ein entsprechendes Preisanpassungsrecht steht einer Partei auch zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Partei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als 2 Monaten ergibt. Kaufpreisanprüche für Warenlieferungen, die nach spezifischen Käuferwünschen erstellt oder angepasst werden, sind sofort fällig; die Produktion bzw. Beschaffung der Waren erfolgt nach Zahlungseingang.
 - III. Der Käufer hat sämtliche Rechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb eines Monats seit Zugang schriftlich zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung.
 - IV. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Sto anerkannt sind. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 - V. Wenn der Käufer sich entscheidet, per SEPA-Firmenlastschrift zu bezahlen, verpflichtet er sich, Sto die aktuellen SEPA-Formulare ausgefüllt und unterzeichnet zur Verfügung zu stellen. Der Einzug erfolgt an dem auf der Rechnung hierfür genannten Datum. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Mitteilung des Datums auf der Rechnung als Mitteilung der geplanten Abbuchung (prenotification) genügt. Der Käufer ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem bezeichneten Konto zu sorgen.
- ## § 7 Eigentumsvorbehalt/verlängerter Eigentumsvorbehalt
- I. Sto behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen wie z. B. Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Vorbehaltsware). Wurde mit dem Käufer eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.
 - II. Der Käufer ist zum Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung einschließlich Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt.
 - III. Der Käufer tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder aber einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. bei Verarbeitung in einem Werk, im Versicherungsfall oder bei unerlaubten Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an Sto ab; Sto nimmt die Abtretung an. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
 - IV. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen widerruflich für Sto im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von Sto hat der Käufer in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen sowie entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - V. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware hat der Käufer Sto unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH (Seite 2)

(Stand 19.04.2018)

Pflicht gibt Sto das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

- VI.** Mit einer Zahlungseinstellung durch den Käufer, einer Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder einer erfolgten Pfändung der Vorbehaltsware erlischt das Recht zum Weiterverkauf sowie Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware und zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Danach eingehende Zahlungen auf abgetretene Forderungen sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.
- VII.** Sto verpflichtet sich, die Sto zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Sto. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich, soweit Sto bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Käufers an Sto entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.
- VIII.** Wenn Sto wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, ist Sto zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Rücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Käufer. Sto ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Käufer herausgegeben.

§ 8 Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln/Rücknahme von Ware

- I.** Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB). Jedoch nur insoweit als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Die Haftung für unerhebliche Mängel ist ausgeschlossen.
- II.** Grundlage der Mängelhaftung von Sto ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- III.** Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Sto hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Sto für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- IV.** Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Sto zunächst wählen, ob Sto Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- V.** Die Rücknahme von Sto gelieferter mangelfreier Ware ist ausgeschlossen. Sollte eine Rücknahme mangelfreier Ware durch Sto erfolgen, so geschieht dies lediglich für wiederverwendbare Sto-Standardware in ordnungsgemäßem Zustand und nur im Kulanzwege. Die Rücknahme erfolgt in der Form, dass Sto, soweit eine Rücknahme

erfolgt, die Ware vom Käufer im Wege eines Rückkaufs erwirbt. Der Rückkaufspreis beträgt mindestens 50%, maximal jedoch 90% des dem Käufer für die rückgenommene Ware ursprünglich in Rechnung gestellten Betrages. Der Abzug vom ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag wird pauschal für die Sto entstehenden Kosten (z. B. für die Prüfung der Ware, die Neuverpackung etc.) erhoben. Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftverfahren.

- VI.** Sto ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- VII.** Der Käufer hat Sto die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer Sto die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- VIII.** Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt Sto, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Sto vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- IX.** In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Sto Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Sto unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Sto berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- X.** Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- XI.** Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- I.** Soweit sich aus diesen AG einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Sto bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- II.** Auf Schadensersatz haftet Sto – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Sto vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a)** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b)** für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Sto jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- III.** Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Sto nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Sto einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- IV.** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Sto die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Auskunfteien – Einwilligung zur Weitergabe von Daten

Der Käufer willigt ein, dass Sto Daten über das Vertragsverhältnis und dessen vereinbarungsgemäße Abwicklung an die Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, an den Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss, an die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg, und an den IHD Frechen, Augustinusstraße 11b, 50226 Frechen, sowie deren Zahlungserfahrungspools übermittelt. Der Käufer kann seine Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen unter Sto SE & Co. KGaA, Kreditmanagement, Ehrenbachstr. 1, 79780 Stühlingen, oder unter 07744-57-1189. Sto ist auch berechtigt, an die Auskunfteien bzw. Zahlungserfahrungspools Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens zu übermitteln. Hierbei wird Sto die Regelungen des Datenschutzes, insbesondere § 28 a BDSG sowie die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung, einhalten. Die Schufa und andere Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Käufer können bei der Schufa sowie den anderen Auskunfteien Auskunft über die dort gespeicherten Daten im Hinblick auf den Käufer erhalten. Eine Übermittlung von Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens erfolgt u. a., wenn das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückstand fristlos gekündigt werden kann.

§ 11 Vermögens- und Bonitätsverschlechterung

- I.** Wenn beim Käufer nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, ist Sto berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Käufer nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist Sto zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- II.** Das gleiche gilt, wenn Sto nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass Sto diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrags bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.
- III.** Ferner ist Sto in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund des in § 7 vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung gemäß § 7 Abs. IV zu widerrufen.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- I.** Wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Waldshut-Tiengen für Verträge mit der Sto SE & Co. KGaA bzw. Frankfurt am Main für Verträge mit der Sto Cretec GmbH. Sto ist in den Fällen des Satzes 1 jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- II.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

§ 13 Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die von ihm angegebene Daten zum Zwecke der Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhoben, gespeichert und genutzt werden. Sto wird die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung einhalten.